

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen für das Haushaltsjahr 2026 nach Prüfung durch das Ministerium für Inneres und Bau Mecklenburg-Vorpommern

Der Kreistag hat mit Beschluss Nr. KT 113-08/2025 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 sowie mit den Ergänzungsbeschlüssen Nr. KT 163-10/2026 und KT 167-11/2026 Änderungen zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen.

Die nach §§ 120 Absatz 1, 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Ministeriums für Inneres und Bau Mecklenburg-Vorpommern zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen vom 9. Juli 2026 werden wie folgt bekanntgegeben:

I. Entscheidungen

A. Rechtsaufsichtliche Anordnungen

1. Gemäß § 123 KV M-V i.V.m. § 82 Absatz 1 KV M-V wird angeordnet, dass der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen mit Wirkung zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026 gemäß § 120 KV M-V i.V.m. § 51 Absatz 1 KV M-V im Finanzhaushalt Sperren auf Personalauszahlungen in Höhe von 1.000.000,00 Euro und auf Zinsauszahlungen in Höhe von 1.471.300,00 Euro verfügt.

Dem Ministerium für Inneres und Bau ist die Sperrverfügung zwei Wochen nach ihrem Erlass, zur Kenntnis zu geben.

2. Gemäß § 123 KV M-V i.V.m. § 82 Absatz 1 KV M-V wird angeordnet, dass der Landrat mit Wirkung zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026 gemäß § 120 KV M-V i.V.m. § 51 Absatz 1 KV M-V über die Sperren nach Nr. 1 hinaus Maßnahmen ergreift, die 2026 eine möglichst sparsame an dem Grundsatz der Unaufschiebbarkeit orientierte Haushaltsdurchführung im laufenden Bereich sicherstellen.

Dem Ministerium für Inneres und Bau sind die Maßnahmen nach Satz 1 zeitgleich zur Kenntnis zu geben.

3. Für die Anordnungen zu A.1. und zu A.2. wird gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO die sofortige Vollziehung angeordnet.
4. Gemäß § 123 KV M-V i.V.m. § 80 Absatz 1 KV M-V wird angeordnet, dass der Landrat dem Ministerium für Inneres und Bau über den Haushaltsvollzug zum 15. September 2026 (Stand 31. August 2026), ggf. unter Berücksichtigung bereits erkannter Konsolidierungsmaßnahmen berichtet und auf dieser Basis eine Prognose zum 31. Dezember 2026 vorlegt.

B. Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Bestandteilen der Haushaltssatzung 2026

1. Gemäß §§ 120 Absatz 1, 52 Absatz 2 KV M-V wird der in § 2 der Haushaltssatzung 2026 festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 49.252.800,00 Euro teilweise in Höhe von 38.983.100,00 Euro (in Worten: achtunddreißig Millionen neunhundertdreißigtausendeinhundert Euro) mit folgender Nebenbestimmung (auflösende Bedingung) genehmigt:

Der genehmigte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen reduziert sich um den Betrag von Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuwendungen des Landes, die bisher nicht für Investitionsmaßnahmen im Haushalt 2026 veranschlagt worden sind. Dies gilt nicht für Mehreinzahlungen aus Zuweisungen und Zuwendungen des Landes, soweit diesen bisher nicht geplante maßnahmebezogene Mehrauszahlungen oder Mindereinzahlungen in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen.

2. Gemäß §§ 120 Absatz 1, 54 Absatz 4 KV M-V wird der in § 3 der Haushaltssatzung 2026 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 99.954.900,00 Euro teilweise in Höhe von 67.936.900,00 Euro (in Worten: siebenundsechzig Millionen neunhundertsechunddreißigtausendneunhundert Euro) mit folgender Nebenbestimmung (aufschiebende Bedingung) genehmigt: Die Verpflichtungsermächtigung für die Maßnahme „Vorhaben Campus, 2.BA“ darf erst in Anspruch genommen werden, wenn der Fördermittelgeber die veranschlagten Fördermittel zugesichert oder gewährt hat.
3. Gemäß § 120 Absatz 1 i.V.m. § 54 Absatz 4 KV M-V wird der in § 4 der Haushaltssatzung 2026 festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite für das Haushaltsjahr 2026 in Höhe von 149.042.600,00 Euro vollständig genehmigt.

Weitere genehmigungspflichtige Festsetzungen enthält die Haushaltssatzung 2026 nicht.

Stralsund, den 06. August 2026

im Auftrag


Christian Müller
Fachdienstleiter Finanzen

Haushaltssatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 45 i. V. m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss des Kreistages vom 15. Dezember 2025 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde (nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen) folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

einen Gesamtbetrag der Erträge von	646.459.400 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	720.367.300 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-66.767.500 EUR

2. im Finanzhaushalt auf

a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	603.874.400 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	691.411.500 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-87.537.100 EUR
 b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	 29.550.500 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	78.803.300 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-49.252.800 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf	49.252.800 EUR.
---	-----------------

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf	99.954.900 EUR.
--	-----------------

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

149.042.600 EUR.

§ 5 Kreisumlage

Die Kreisumlage wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 43,50 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1.090,886 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Weitere Vorschriften

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt diese auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.
2. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen, Wertberichtigungen und Forderungsabgänge werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
3. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dies auch für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen. Honorare sowie Personalaufwendungen und -auszahlungen im Rahmen von Fördermaßnahmen fallen nicht unter die zuvor genannte Regelung.
4. Zinsaufwendungen und -auszahlungen werden über die gesamten Teilhaushalte hinweg für deckungsfähig erklärt.
5. Die unter 2. bis 4. genannten Aufwendungen und Auszahlungen sind von der Deckungsfähigkeit im Teilhaushalt auszunehmen. Abweichend davon können nicht verbrauchte Mittel bei den Personalaufwendungen und -auszahlungen durch Wegfall der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall und unbesetzter Stellen bei Bedarf für die externe Vergabe dieser Dienstleistungen in Anspruch genommen werden und sind insofern einseitig deckungsfähig.
6. Ansätze für laufende Auszahlungen werden innerhalb eines Teilhaushaltes zu Gunsten von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für einseitig deckungsfähig erklärt oder können für die außerplanmäßige Tilgung von Investitionskrediten verwendet werden, soweit die Finanzrechnung des Haushaltsvorjahres einen positiven Saldo der Ein- und Auszahlungen ausweist und dieser Saldo bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums nicht zur liquiditätsmäßigen Absicherung von Rückstellungen oder für den Ausgleich des Finanzhaushaltes in Haushaltsfolgejahren benötigt wird und das geplante Ergebnis insgesamt erreicht wird.
7. Die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik innerhalb eines Teilhaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt, soweit durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist (§ 7 Nr. 6 der Haushaltssatzung). Auch hier können z. B. bei geförderten Maßnahmen weitere Deckungskreise eingerichtet werden, so dass Fälle der echten und unechten Deckungsfähigkeit vorliegen können.

Im Gegensatz zur laufenden Verwaltung werden die Investitionsvorhaben maßnahmengenaу im HKR erfasst. D. h., jedes Investitionsvorhaben bekommt eine Maßnahmennummer, die bei jeder Buchung anzugeben ist.

Liegt kein Ansatz für eine Investitions-/Investitionsförderungsmaßnahme vor, ist eine außerplanmäßige Auszahlung zu beantragen, wenn diese Maßnahme nicht schon auf einem anderen PSK innerhalb desselben Deckungskreises geplant wurde.

Zwingend erforderlich ist ein Antrag auf Sollübertragung, wenn geplante Mittel innerhalb eines Teilhaushaltes zwischen geplanten Investitionsmaßnahmen verschoben werden sollen.

8. Im Haushaltsplan veranschlagte geförderte Aufwendungen und Auszahlungen dürfen erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist (Vorliegen eines Fördermittelbescheides bzw. einer Zusicherung des Fördermittelgebers). Liegt die Bestätigung über einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn seitens des Fördermittelgebers vor, ist dies nicht mit einer abschließenden Zusage gleichzusetzen.
Planungsleistungen zur Erreichung der Förderfähigkeit können in Höhe des Eigenanteils bereits vor dem Erhalt des Zuwendungsbescheides in Anspruch genommen werden.
9. Bei der Zweckbindung von Erträgen oder Einzahlungen bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zweckes oder solche zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.
10. Im laufenden Haushaltsjahr ist in Abstimmung mit dem FD Finanzen die Eröffnung neuer Sachkonten im Ergebnis-/Finanzhaushalt und deren Aufnahme in den Deckungskreis möglich, wenn die Mittel bereits im Haushalt geplant sind, die produkt- bzw. kontenbezogene Zuordnung aber nicht den Zuordnungsvorschriften entspricht.
11. Gemäß § 4 Abs. 7 GemHVO-Doppik sind Einzahlungen bzw. Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb einer Wertgrenze von 10.000 EUR einzeln im Teilfinanzhaushalt in einer Investitionsübersicht darzustellen. Ein- bzw. Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 10.000 EUR (geringfügige Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen) werden in jedem Teilhaushalt zusammengefasst.
Auszahlungen für nicht geplante Maßnahmen unterhalb dieser Wertgrenze stellen keine außerplanmäßigen Auszahlungen dar, wenn die im Teilhaushalt ausgewiesene Gesamtermächtigung für Investitionsauszahlungen dieser geringfügigen Maßnahmen nicht überschritten wird.
12. Ansätze für Instandhaltungsmaßnahmen werden auch dann für ganz oder teilweise übertragbar erklärt, wenn der Haushalt im Haushaltsjahr nicht ausgeglichen ist oder der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr nicht erreicht werden kann. Die Übertragungen sind auf das Notwendige zu beschränken. Sie bleiben spätestens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.
13. Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen.
14. Mehrerträge durch die Auflösung von Sonderposten berechtigen zu Mehraufwendungen bei den Abschreibungen.
15. Ersparnisse bei den geplanten Zinsen können für die außerordentliche Tilgung von Investitionskrediten eingesetzt werden.

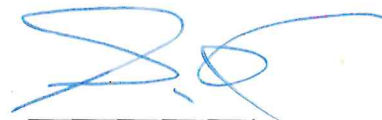
16. Bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen, die aufgrund des Wertumfangs durch den Kreisausschuss oder den Kreistag bereits entschieden wurden, bedürfen Folgeanträge einer erneuten Entscheidung der Gremien, auch wenn der Wert des Folgeantrages unterhalb der Wertgrenzen nach der Hauptsatzung liegt. Entscheidend für den Genehmigungsvorbehalt ist die Höhe der Überziehung in Bezug auf den beschlossenen Planansatz.
17. Die Aufwendungen und Auszahlungen für die Schülerbeförderungskosten im Produkt Schülerbeförderung werden mit dem Betriebskostenzuschuss im Produkt ÖPNV für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
18. Hinsichtlich der Umsetzung des geplanten Schulbauprogramms Mecklenburg-Vorpommerns werden gesonderte Regelungen, insbesondere zur jahresübergreifenden Bewirtschaftung der Zuweisungsmittel und der Übertragbarkeit, zur Bewirtschaftung der zur Weiterleitung an die Gemeinden bestimmten Mittel sowie zur Deckungsfähigkeit zwischen den aus dem Schulbauprogramm finanzierten Maßnahmen in der Satzung zur Umsetzung des § 10 a Finanzausgleichsgesetzes M-V getroffen.
19. Die Ansätze der internen Leistungsverrechnung werden über die Teilhaushalte hinaus für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Sie sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen der einzelnen Teilhaushalte.

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -84.482.502 EUR.
2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -149.231.000 EUR.
3. Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 22.069.200 EUR.

Stralsund, den 06. August 2026
Ort, Datum




Landrat

Hinweis:

Die Haushaltssatzung ist gemäß §§ 120 Abs. 1, 47 Abs. 2 der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 14. Januar 2026 vorgelegt worden. Sie enthält genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Die nach §§ 120 Abs. 1, 47 Abs. 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 9. Juli 2026 wie folgt bekanntgegeben worden:

Rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung**I. Entscheidungen****A. Rechtsaufsichtliche Anordnungen**

1. Gemäß § 123 KV M-V i.V.m. § 82 Absatz 1 KV M-V wird angeordnet, dass der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen mit Wirkung zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026 gemäß § 120 KV M-V i.V.m. § 51 Absatz 1 KV M-V im Finanzhaushalt Sperren auf Personalauszahlungen in Höhe von 1.000.000,00 Euro und auf Zinsauszahlungen in Höhe von 1.471.300,00 Euro verfügt.

Dem Ministerium für Inneres und Bau ist die Sperrverfügung zwei Wochen nach ihrem Erlass, zur Kenntnis zu geben.

2. Gemäß § 123 KV M-V i.V.m. § 82 Absatz 1 KV M-V wird angeordnet, dass der Landrat mit Wirkung zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026 gemäß § 120 KV M-V i.V.m. § 51 Absatz 1 KV M-V über die Sperren nach Nr. 1 hinaus Maßnahmen ergreift, die 2026 eine möglichst sparsame an dem Grundsatz der Unaufschiebbarkeit orientierte Haushaltsdurchführung im laufenden Bereich sicherstellen.

Dem Ministerium für Inneres und Bau sind die Maßnahmen nach Satz 1 zeitgleich zur Kenntnis zu geben.

3. Für die Anordnungen zu A.1. und zu A.2. wird gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO die sofortige Vollziehung angeordnet.
4. Gemäß § 123 KV M-V i.V.m. § 80 Absatz 1 KV M-V wird angeordnet, dass der Landrat dem Ministerium für Inneres und Bau über den Haushaltsvollzug zum 15. September 2026 (Stand 31. August 2026), ggf. unter Berücksichtigung bereits erkannter Konsolidierungsmaßnahmen berichtet und auf dieser Basis eine Prognose zum 31. Dezember 2026 vorlegt.

B. Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Bestandteilen der Haushaltssatzung 2026

1. Gemäß §§ 120 Absatz 1, 52 Absatz 2 KV M-V wird der in § 2 der Haushaltssatzung 2026 festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 49.252.800,00 Euro teilweise in Höhe von 38.983.100,00 Euro (in Worten: achtunddreißig Millionen neunhundertdreiundachtzigtausendeinhundert Euro) mit folgender Nebenbestimmung (auflösende Bedingung) genehmigt:

Der genehmigte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen reduziert sich um den Betrag von Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuwendungen des Landes, die bisher nicht für Investitionsmaßnahmen im Haushalt 2026 veranschlagt worden sind. Dies gilt nicht für Mehreinzahlungen aus Zuweisungen und Zuwendungen des Landes, soweit diesen bisher nicht geplante maßnahmebezogene Mehrauszahlungen oder Mindereinzahlungen in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen.

2. Gemäß §§ 120 Absatz 1, 54 Absatz 4 KV M-V wird der in § 3 der Haushaltssatzung 2026 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 99.954.900,00 Euro teilweise in Höhe von 67.936.900,00 Euro (in Worten: siebenundsechzig Millionen neunhundertsechunddreißigtausendneunhundert Euro) mit folgender Nebenbestimmung (aufschiebende Bedingung) genehmigt: Die Verpflichtungsermächtigung für

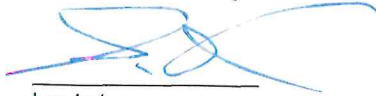
die Maßnahme „Vorhaben Campus, 2.BA“ darf erst in Anspruch genommen werden, wenn der Fördermittelgeber die veranschlagten Fördermittel zugesichert oder gewährt hat.

3. Gemäß § 120 Absatz 1 i.V.m. § 54 Absatz 4 KV M-V wird der in § 4 der Haushaltssatzung 2026 festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite für das Haushaltsjahr 2026 in Höhe von 149.042.600,00 Euro vollständig genehmigt.

Weitere genehmigungspflichtige Festsetzungen enthält die Haushaltssatzung 2026 nicht.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wird mit ihren Anlagen auf der Internetseite <https://www.lk-vr.de/> veröffentlicht.



Landrat